

Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, BearbeiterIn	Klappe (DW)	Fax (DW)	Datum
BMASK-21119/0016-II/A/1/2010	MagDj/Bi	39171	100467	15.11.2010

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Allgemeine Pensionsgesetz geändert werden (Teil des Budgetbegleitgesetzes 2011 bis 2014)

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oben angeführten Entwurfes und nimmt wie folgt Stellung:

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist Teil der Budgetbegleitgesetze und bezweckt somit - neben anderen Aspekten - auch die Konsolidierung des Staatshaushaltes. Vom ÖGB wird honoriert, dass trotz geplanter Budgetkonsolidierung im vorliegenden Entwurf auch Leistungsverbesserungen für die Versicherten vorgesehen sind. Die vom ÖGB in der Stellungnahme kritisierten Punkte sollten jedoch abgeändert werden, damit insgesamt ein faires Paket bei den Pensionen für die ArbeitnehmerInnen zu Stande kommt.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Zu Art. 1 Z 1, 8, 9, 39 und 44, Art. 2 Z 7, 8, 26 und 31 sowie Art. 3 Z 6, 7, 24 und 29 (§§ 31 Abs.5 Z 27, 154a Abs. 7, 155 Abs. 3, 302 Abs. 4 und 307d Abs. 6 ASVG; §§ 99a Abs. 7, 100 Abs. 3, 160 Abs. 4 und 169 Abs. 5 GSVG; §§ 96a Abs. 7, 100 Abs.3, 152 Abs. 4 und 161 Abs. 5 BSVG)

Derzeit ist der Verpflegungskostenzuschuss für Rehabilitations- und Kuraufenthalte unterschiedlich. In Hinkunft sollen diese einheitlich und einkommensabhängig sein. Gegen die geplante Änderung hat der ÖGB grundsätzlich keine Einwände, im Gesetzestext sollte jedoch verankert werden, dass nicht nur Zuzahlungsbeträge valorisiert werden, sondern auch die „Differenzbeträge“ zu den Ausgleichszulagenrichtsätzen.

Zu Art. 1 Z 2 und Art. 2 Z 3 (§ 59 Abs. 1 ASVG; § 35 Abs. 5 GSVG)

Gemäß dem vorliegenden Entwurf sollen die Verzugszinsen, die ein Unternehmen für ausständige Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen hat, an das Niveau in der Privatwirtschaft angeglichen werden. Die geplante Regelung ist absolut zu befürworten, da die derzeitige Rechtslage, wonach Unternehmen und Betrieben, die mit der Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen säumig sind, nur niedrige Verzugszinsen verrechnet werden, sachlich nicht zu rechtfertigen ist.

Zu Art. 1 Z 3, 13 und 52, Art. 2 Z 2, 11 und 35 sowie Art. 3 Z 2, 10 und 33 (§ 76b Abs. 3, 227 Abs. 3 und 658 Abs. 4 ASVG; §§ 32a Abs. 1, 116 Abs. 9 und 339 Abs. 4 GSVG; §§ 27a Abs. 1, 107 Abs. 9 und 329 Abs. 4 BSVG)

Derzeit kostet der Nachkauf eines Schulmonates 312,36 € und der Nachkauf eines Studienmonates 624,72 € in der Pensionsversicherung. In Hinkunft soll man laut dem Entwurf für diese Zeiten 937,08 € pro Monat zahlen müssen, damit diese in der Pensionsversicherung angerechnet werden. Die Berechnung der zu zahlenden Beiträge soll somit auf Basis der Höchstbeitragsgrundlage erfolgen. Eine derartige Verteuerung des Nachkaufes von Ausbildungszeiten - bei Schulzeiten um das dreifache - lehnt der ÖGB dezidiert ab, da insbesondere Menschen, die unter der Höchstbeitragsgrundlage verdienen, es sich nicht leisten können, diese hohen Beträge zu zahlen. Die bisherige Differenzierung bei den Kosten des Nachkaufes von Schul- und Studienzeiten sollte auf jeden Fall beibehalten werden, da für jemanden, der/die beispielsweise eine Handelsschule abschließt und danach einen Einkommensverlauf ohne Karriereentwicklung hat, die Kosten des Nachkaufes der Schulzeiten unzumutbar hoch wären.

Bei Personen, deren Pension noch maßgeblich durch den Altrechtsteil bestimmt wird, sind die hohen Kosten sachlich überhaupt nicht zu rechtfertigen, da man zwar Beiträge auf Basis der Höchstbeitragsgrundlage zu zahlen hat, die Ausbildungszeiten jedoch nicht bei der Bildung der Bemessungsgrundlage berücksichtigt werden.

Zu Art. 1 Z 4, 10 bis 12, 14 bis 17, 24 bis 26, 29 und 30, 34 bis 38, 40 bis 43, 45 bis 48, Art. 2 Z 9, 10, 12 bis 15, 21 bis 25 und 27 bis 30 und Art. 3 Z 8, 9, 11 bis 14, 19 bis 23 und 25 bis 28 (§§ 79 c, 222 Abs. 1 Z 2 lit. a bis c und Abs. 3, 251a Abs.1, 253a, 254 Abs. 1 Z 1 bis 4, 270a, 271 Abs. 1 Z 1 bis 4, 279 Abs. 1 Z 1 bis 4, 300 Abs. 1 bis 3, 301 Abs. 1, 302 Abs. 1 Z 1a, 305, 306 Abs. 1, 307a Abs. 1, 361 Abs. 1, 362 Abs. 2 und 367 Abs. 1 ASVG; §§ 112 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2, 129 Abs. 1, 131, 132 Abs. 1 Z 1 bis 4, 157 Abs. 1 bis 3, 158 Abs. 1, 160 Abs. 1, 163, 164 Abs. 1, 166 Abs. 1 GSVG und §§ 103 Abs. 1 Z 2 und Abs.2, 120 Abs. 1, 122, 123 Abs. 1 Z 1 bis 4, 150 Abs. 1 bis 3, 150a Abs. 1, 152 Abs. 1 Z 1a, 155, 156 Abs.1 und 158 Abs. 1 BSVG)

Der Grundsatz „Rehabilitation vor Pension“ soll verstärkt werden. Der ÖGB steht diesem Prinzip positiv gegenüber, sofern Menschen, die eine berufliche Rehabilitation absolvieren, in einem verstärkten Ausmaß in der Arbeitslosenversicherung abgesichert werden. Der ÖGB begrüßt daher, dass gemäß dem Entwurf zum Arbeitslosenversicherungsgesetz für diese Personengruppe der Arbeitslosengeldanspruch auf 78 Wochen ausgedehnt werden soll. Aus Sicht des ÖGB ist diese Maßnahme jedoch nicht ausreichend. Der ÖGB fordert daher, dass

- 3 -

diese Menschen generell einen Bemessungsgrundlagenschutz haben und beim Bezug der Notstandshilfe keine Anrechnung des Partnereinkommens erfolgt.

Ziel der Rehabilitationsmaßnahmen ist, Invalidität zu verhindern und eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt auf Dauer sicherzustellen. Im Entwurf ist daher auch vorgesehen, dass bei der Entscheidung über Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation der Arbeitsmarkt mit zu berücksichtigen ist. Um zu verhindern, dass eine Umschulung in einen Beruf erfolgt, der am Arbeitsmarkt nicht nachgefragt wird, sollte daher unbedingt das Arbeitsmarktservice in die Entscheidung eingebunden werden. Es findet sich jedoch weder in den Erläuterungen noch im Gesetzestext eine Aussage darüber, wie dies erfolgen soll. Da es essentiell ist, dass das Arbeitsmarktservice in diese Entscheidung eingebunden wird, sollte eine diesbezügliche Klarstellung erfolgen.

Grundsätzlich darf es zu keiner beruflichen Rehabilitation nach „unten“ kommen. Dieses Ziel wird vom ÖGB absolut unterstützt. Laut den Erläuterungen soll die Frage, wann eine berufliche Maßnahme unzumutbar ist, anhand der bestehenden Judikatur zum Berufsschutz der Angestellten beurteilt werden. Um sicherzustellen, dass die Gerichte die Bestimmungen über die Zumutbarkeit nicht großzügiger auslegen als dies vom Gesetzgeber beabsichtigt ist, wäre es sinnvoll das Wort „wesentlich“ in § 253a (4) bzw. § 270a (4) zweiter Satz zu streichen.

Zu Art. 1 Z 5 und 6, Art. 2 Z 5 und 6 sowie Art. 3 Z 4 und 5 (§105 Abs.1, 3, 3a und 4 ASVG; § 73 Abs.1, 3, 3a und 4 GSVG ; § 69 Abs. 1, 3, 3a und 4 BSVG)

Die Auszahlung der Sonderzahlung soll im Sinne einer Aliquotierung neu geregelt werden. Die diesbezügliche Bestimmung sieht eine Verringerung der Sonderzahlung vor, wenn die Pension nicht durchgehend in den letzten sechs Monaten vor dem Sonderzahlungsmonat bezogen wurde. Im vorliegenden Gesetzesentwurf fehlt jedoch eine Bestimmung für eine Auszahlung der Sonderzahlung, wenn die Pension zwar in den Monaten vor dem Sonderzahlungsmonat bezogen wurde, nicht aber im Sonderzahlungsmonat selbst, weil der Bezug der Pension vor diesem Monat endet. Dies betrifft in erster Linie BezieherInnen von befristeten Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspensionen. Der ÖGB tritt dafür ein, dass auch in solchen Fällen eine aliquote Sonderzahlung gebührt.

Zu Art. 1 Z 7, Art. 2 Z 4 und Art. 3 Z 3 (§ 108h Abs. 1 ASVG, § 50 Abs. 1 GSVG; § 46 Abs.1 BSVG)

In Hinkunft soll im Jahr des Pensionsantritts die Pensionsanpassung ausgesetzt werden. Dies hätte zur Konsequenz, dass jemand, der im Jänner in Pension geht, erst nach 24 Monaten des Pensionsbezuges die erste Pensionsanpassung erhält, was nicht gerecht ist. Da die geplante Regelung außerdem zu dauerhaften Pensionsverlusten führt, wird sie vom ÖGB abgelehnt.

Zu Art. 1 Z 18, 27, 31 und 52 (§§ 254 Abs. 2, 271 Abs. 2, 279 Abs. 2 und 658 Abs. 6 ASVG)

Nach jetziger Rechtslage bekommt eine Witwe, die mindestens vier Kinder lebend geboren hat, ab dem 55. Lebensjahr neben der Witwenpension auch eine

Invaliditätspension ohne das Erfordernis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung. Diese Regelung soll abgeschafft werden. Der ÖGB hat dagegen keinen Einwand.

Zu Art. 1 Z 19, 20 und 28 sowie Art. 2 Z 16 (§§ 255 Abs. 2 und 2a sowie 273 Abs. 1 und 2 ASVG; § 133 Abs. 2 GSVG)

Nach derzeit geltendem Recht besteht für ArbeiterInnen nur dann Berufsschutz, wenn ein erlernter (angelernter) Beruf in mehr als der Hälfte der Beitragsmonate während der letzten 15 Jahre ausgeübt wurde. Auf Grund des Abstellens auf Beitragsmonate ist es derzeit für die Erlangung des Berufsschutzes günstiger arbeitslos zu sein als als ungelernete/r Arbeiter/in tätig zu sein. Um solche Konsequenzen zu verhindern, soll in Hinkunft für die Erlangung des Berufsschutzes die Ausübung von mindestens 7,5 Jahren berufsgeschützter Tätigkeit innerhalb der letzten 15 Jahren notwendig sein. Fallen in diese 15 Jahre Zeiten der Kindererziehung, Wochengeld, Präsenz- oder Zivildienst, so erfolgt eine Ausdehnung der Rahmenfrist, was absolut zu befürworten ist. Aus Sicht des ÖGB sollten jedoch auch Krankengeldzeiten und der Bezug einer Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspension die Rahmenfrist erstrecken, da ansonsten kranke Menschen benachteiligt werden.

Liegen weniger als 15 Jahre vor, kommt die „Hälfteregelung“ zur Anwendung, die positiv zu bewerten ist. Wann die zu beobachtenden 15 Jahre beginnen, ist im vorliegenden Entwurf jedoch kompliziert geregelt, da teilweise ab Beginn der Beschäftigung und in anderen Fällen ab Ende der Ausbildung zu rechnen ist. Einfacher wäre es, immer auf den Beginn der Beschäftigung abzustellen und die Ausbildungszeiten rauszurechnen. Sollte jedoch die derzeit geplante Regelung beibehalten werden, sollte im Gesetzestext klargestellt werden, dass Zeiten einer Lehre als Angestellter nicht in den 15 Jahreszeitraum einzurechnen sind. Auch in den Erläuterungen wird ausdrücklich ausgeführt, dass diese Zeiten nicht für den Beobachtungszeitraum zu berücksichtigen sind, die diesbezügliche Gesetzesbestimmung könnte jedoch anders interpretiert werden.

Zu Art. 1 Z 21, Art. 2 Z 17 und Art. 3 Z 15 (§ 255 Abs. 3a und 3b ASVG; § 133 Abs. 2a und 2b GSVG, §124 Abs. 1a und 1b BSVG)

Der ÖGB hat immer wieder darauf hingewiesen, dass für Menschen, die gesundheitlich stark beeinträchtigt sind und die de facto keine Arbeitsmarktchancen mehr haben, ein erleichterter Zugang in die Invaliditätspension geschaffen werden muss. Die derzeitige Rechtslage, wonach Menschen, die trotz massiver gesundheitlicher Einschränkungen, nicht in Pension gehen können, weil sie theoretisch beispielsweise noch als PortierIn oder MuseumsaufseherIn arbeiten können, obwohl klar ist, dass sie keine Chance haben, eine derartige Beschäftigung zu bekommen, ist für die Betroffenen nicht verständlich und auch unsozial. Im vorliegenden Gesetzesentwurf ist nun vorgesehen, dass Versicherte, die ein sehr stark medizinisch eingeschränktes Leistungskalkül haben und die seit einem Jahr arbeitslos sind, ab dem 50. Lebensjahr in die Invaliditätspension gehen können. Die geplante Regelung ist eine sozialpolitisch außerordentlich wichtige Maßnahme und wird daher vom ÖGB sehr befürwortet.

- 5 -

Im vorliegenden Entwurf ist in § 255 Abs. 3b ein Zitierungsfehler. Der Verweis in § 255 Abs. 3b hat auf Abs. 3a Z 4 und nicht, wie im vorliegenden Text, auf Z 3 zu erfolgen.

Zu Art. 1 Z 22, Art. 2 Z 18, Art. 3 Z 16 (§ 255 Abs. 4 ASVG; § 133 Abs. 3 GSVG; § 124 Abs. 2 BSVG)

In Hinkunft sollen bei dem Tätigkeitsschutz ab dem 57. Lebensjahr bis zu 24 Monate des Krankengeldbezuges auf die erforderlichen 120 Beitragsmonate angerechnet werden und Zeiten einer Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspension die Rahmenfrist erstrecken. Der ÖGB begrüßt die geplanten Verbesserungen ausdrücklich und regt an, auch die Urlaubersatzleistung und die Kündigungsentschädigung auf die 120 Beitragsmonate anzurechnen.

Zu Art. 1 Z 23, 32 und 50, Art. 2 Z 19 und 33, Art. 3 Z 17 und 31 sowie Art. 4 Z 1 und 2 (§§ 261 Abs. 4, 284 Z 3 und 607 Abs. 12 ASVG; §§ 139 Abs. 4 und 298 Abs. 12 GSVG; §§ 130 Abs. 4 und 287 Abs. 12 BSVG; § 6 Abs. 1 und 2 APG)

Die durchschnittliche im Jahr 2009 neu zugesprochene Berufsunfähigkeits- oder Invaliditätspension betrug bei Männern 1.021,-- € und bei Frauen 671,-- € pro Monat in der gesetzlichen Pensionsversicherung. Aus diesen Zahlen ist ersichtlich, dass die Pensionen aus Krankheitsgründen sehr niedrig sind. Die geplante Reduzierung des Abschlages von bisher 15 % auf zukünftig maximal 12,6 % bei den Berufsunfähigkeits-, Invaliditäts- und Erwerbsunfähigkeitspensionen ist daher eine sehr sinnvolle Maßnahme und wird vom ÖGB sehr positiv bewertet. Der ÖGB tritt auch dafür ein, dass die Zurechnungszeiten bei der Berufsunfähigkeits- und Invaliditätspension bis zum 62. Lebensjahr verlängert werden, da auf Dauer bei den Alterspensionen kein Pensionsantritt mehr vor dem 62. Lebensjahr möglich sein wird.

Der ÖGB weist seit Jahren darauf hin, dass viele SchwerarbeiterInnen auf Grund der von ihnen geleisteten Schwerarbeit nicht bis zum Erreichen des Anfallsalters für eine Alterspension arbeiten können und schon vorher in Pension gehen müssen. Der ÖGB hat daher gefordert, dass sich die Leistung von Schwerarbeit bei der Höhe der Berufsunfähigkeits- oder Invaliditätspension auswirken soll. Der ÖGB begrüßt es daher sehr, dass eine wichtige Forderung des ÖGB umgesetzt wird und in Hinkunft die Leistung von Schwerarbeit bei der Berechnung der Berufsunfähigkeits- oder Invaliditätspension honoriert wird, indem diese Personengruppe einen reduzierten Abschlag hat.

Bedauerlich ist aus Sicht des ÖGB, dass die Schwerarbeitsverordnung seit ihrer erstmaligen Erlassung nie verbessert wurde. Der ÖGB fordert, dass auch psychische Belastungen, wie durchgehende Nacharbeit ohne Wechseldienst, Akkordarbeit oder durch Maschinentakt gebundene Arbeit, als Schwerarbeit anerkannt werden. Auch alle Versicherten der Bauarbeiterurlauskasse sollten als SchwerarbeiterInnen gelten.

Zu Art. 1 Z 33 Art. 2 Z 32 und Art. 3 Z 30 (§ 607 Abs. 12; § 298 Abs. 12 GSVG; § 287 Abs. 12 BSVG)

Laut dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll für den Anspruch auf Ausgleichszulage ein „legaler“ gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich erforderlich sein. Auf Grund der geplanten Bestimmung wird das Aufenthaltsrecht für EWR-BürgerInnen für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten durch den Bezug von Ausgleichszulage ausgeschlossen.

Diese Regelung erscheint im Falle von EWR-BürgerInnen mit einem österreichischen Teilpensionsanspruch aus europarechtlicher Sicht überzogen und sollte daher nochmals überprüft werden.

Zu Art. 1 Z 49, Art. 2 Z 32 und Art. 3 Z 30 (§ 607 Abs. 12 ASVG; § 298 Abs. 12 GSVG; § 287 Abs. 12 BSVG)

Künftig soll für die Anrechnung der Ausübungsersatzzeiten ein Betrag von 153,08 Euro (Stand 2010) pro Monat nachentrichtet werden müssen, wenn diese Zeiten bei der Langzeitversichertenregelung angerechnet werden. Dieser Betrag entspricht dem niedrigsten Beitrag zur Selbstversicherung in der Pensionsversicherung. Angesichts der Tatsache, dass ab dem nächsten Jahr für den Nachkauf von Schulzeiten der Betrag verdreifacht wird, ist nicht einsichtig, warum für die Anrechnung der Ausübungszeiten nur der niedrigste Betrag der Selbstversicherung gezahlt werden muss. Der ÖGB tritt daher dafür ein, dass der Betrag entsprechend angehoben wird.

Zu Art. 1 Z 52, Art. 2 Z 35 sowie Art. 3 Z 33 (§ 658 Abs. 3 ASVG; § 339 Abs. 3 GSVG; § 329 Abs. 3 BSVG)

Die Hebesätze für PensionistInnen der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, der Bauern und der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau werden für die Jahre 2011 bis 2014 gesenkt. Die geplante Regelung wird grundsätzlich begrüßt, in Bezug auf die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau erscheint sie jedoch nicht sachgerecht. Da der Anteil der Versicherten, die älter als 60 Jahre sind, bei der Versicherungsanstalt der Eisenbahnen und Bergbau bei 42% liegt und somit wesentlich höher ist als bei den Gebietskrankenkassen, hat die VAEB in der Krankenversicherung hohe Kosten. Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die Senkung der Hebesätze für PensionistInnen der VAEB nicht erfolgen sollte.

Zu Art. 2 Z 1 und Art. 3 Z 1 (§ 27 Abs. 2 GSVG; § 24 Abs. 2 BSVG)

Die Pensionsbeiträge der Selbstständigen sind derzeit um 6,55 %, jene der Bauern um 7,8 % niedriger als die der ASVG-Versicherten. Der ÖGB fordert seit Jahren, dass das Prinzip „Gleiche Beiträge für gleiche Leistungen“ in der Pensionsversicherung verwirklicht wird. Der ÖGB begrüßt es daher, dass die Pensionsbeiträge der Bauern und Selbstständigen angehoben werden, das Prinzip „Gleiche Beiträge für gleiche Leistungen“ wird jedoch nach wie vor nicht umgesetzt. Obwohl somit die im Entwurf vorgesehene Maßnahme positiv ist, ist die Forderung des ÖGB, die Pensionsbeiträge der Selbstständigen und der Bauern vollständig an jene der ASVG-Versicherten anzugleichen, nach wie vor nicht erfüllt und bleibt daher aufrecht.

Zu Art. 1 Z 51, Art. 2 Z 34 und Art. 3 Z 32 (§ 617 Abs. 13 ASVG; § 306 Abs. 10 GSVG; § 295 Abs. 11 BSVG)

Es ist sehr positiv zu bewerten, dass die Langzeitversichertenregelung bis 2013 in der derzeit bestehenden Form erhalten bleibt und somit der Vertrauensschutz gewahrt bleibt. Von maßgeblichen VertreterInnen der Bundesregierung und der Wirtschaft wurde gefordert, dass das Antrittsalter für die Langzeitversichertenregelung bereits vor 2014 angehoben wird. Diese Forderung wurde vom ÖGB immer abgelehnt. Im September 2008 wurde die Verlängerung der Langzeitversichertenregelung von allen im Parlament vertretenen Parteien beschlossen. Der ÖGB hat immer darauf hingewiesen, dass sich die Menschen auf das verlassen können müssen, was vor relativ kurzer Zeit im Parlament beschlossen wurde.

Der ÖGB begrüßt es, dass es auch nach 2013 auf Dauer eine Langzeitversichertenregelung geben wird, obwohl von vielen Seiten die komplette Abschaffung der Regelung gefordert wurde. Zu kritisieren ist jedoch, dass die Anhebung des Antrittsalters bei der Langzeitversichertenregelung in einem einzigen Schritt um 2 Jahre erfolgen soll. Der ÖGB fordert daher, dass die Anhebung des Antrittsalters bei der Langzeitversichertenregelung auf das 62. bzw. 57. Lebensjahr moderater erfolgt und durch Zwischenschritte abgefedert wird.

Für Frauen bleibt das Antrittsalter gemäß dem vorliegenden Gesetzesentwurf zur Langzeitversichertenregelung nicht bei 57 Jahren, sondern wird jedes Jahr um ein Jahr angehoben und auch die erforderlichen Beitragsjahre werden jährlich um ein Jahr erhöht. Gemäß dem Entwurf können langzeitversicherte Frauen ab dem Geburtsjahrgang 1960 nicht wie Männer drei Jahre vor dem Regelpensionsalter in Pension gehen, sondern der Abstand zum Antrittsalter für die normale Alterspension wird jährlich verkürzt. Für Frauen ab dem Geburtsjahrgang 1962 bis 1965 gibt es überhaupt keinen Unterschied mehr zwischen dem Regelpensionsalter und jenem nach der Langzeitversichertenregelung. Ein Abstand zum jeweiligen Regelpensionsalter wird sich erst wieder für Jahrgänge ab 1966 ergeben, jedoch nicht im selben Ausmaß wie für Männer. Die gleiche Differenz, wie für Männer, zum Regelpensionsalter (drei Jahre) wird es für Frauen erst dann wieder geben, wenn das Frauen-Regelpensionsalter an jenes der Männer angeglichen ist.

Frauen haben somit in Bezug auf das Antrittsalter nicht den gleichen Vorteil wie Männer auf Grund der Langzeitversichertenregelung und sind somit benachteiligt.

Wie bereits oben ausgeführt, werden bei der Langzeitversichertenregelung für Frauen auch die erforderlichen Beitragsjahre jährlich angehoben. Dies bedeutet, dass Frauen, die zum frühest möglichen Zeitpunkt auf Grund der Langzeitversichertenregelung in Pension gehen möchten, durchgehende Beitragszeiten benötigen, während Männer, die Langzeitversichertenregelung auch dann in Anspruch nehmen können, wenn ihnen zwei Beitragsjahre fehlen. Auch dies stellt einen Nachteil für Frauen dar.

Die vorgeschlagene Regelung benachteiligt Frauen somit in mehrfacher Weise. Dies ist für den ÖGB inakzeptabel. Der ÖGB fordert, dass das Antrittsalter bei der

Langzeitversichertenregelung für Frauen, die bis zum 1.12.1963 geboren sind, bei 57 Jahren und 40 Beitragsjahren bleibt. Ab dem Geburtsdatum 2.12.1963 sollte dann das Antrittsalter der Frauen bei der Langzeitversichertenregelung, wie im Bundesverfassungsgesetz über unterschiedliche Altersgrenzen von männlichen und weiblichen Sozialversicherten vorgesehen, schrittweise an jenes der Männer angeglichen und parallel auch die erforderlichen Beitragsjahre angehoben werden.

Ab dem Geburtsjahrgang 1954 (Männer) und 1959 (Frauen) werden bei der Langzeitversichertenregelung nur mehr Beitragsjahre auf Grund einer Erwerbstätigkeit sowie Kindererziehungszeiten, Wochengeld und Präsenz- und Zivildienst anerkannt. Insbesondere die nicht mehr Berücksichtigung von Krankengeldzeiten ist aus sozialpolitischen Erwägungen zu kritisieren. Speziell Frauen trifft es, dass diese Zeiten nicht mehr für die Langzeitversichertenregelung angerechnet werden sollen, da sie, wie bereits oben ausgeführt, durchgehende Beitragszeiten benötigen.

Abschließend ist festzuhalten, dass der vorliegende Gesetzesentwurf in weiten Teilen vom ÖGB positiv bewertet wird. Die derzeit geplante Langzeitversichertenregelung für Frauen sollte jedoch unbedingt abgeändert werden, da eine Regelung, die Frauen benachteiligt, sich auch nicht durch einen Budgetkonsolidierungsbedarf rechtfertigen lässt.

Der ÖGB ersucht um Berücksichtigung seiner Stellungnahme.


Erich Foglar
Präsident




Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär